Fachtagung am 03. März 2020

Maßnahmen zur Reduktion von Wildschweinschäden auf landwirtschaftlichen Flächen

Klaus Reinhardt
Rotenburg a.d.Fulda

- Bestandsentwicklung der Schwarzwildpopulation in Hessen und deren Ursachen sowie ein Ausblick
- Rechtliche Grundlagen
- Maßnahmen zur Wildschadensabwehr

Bestandsentwicklung…

Schwarzwildstrecke (Populationsentwicklung) **in Hessen und deren Einflussfaktoren**

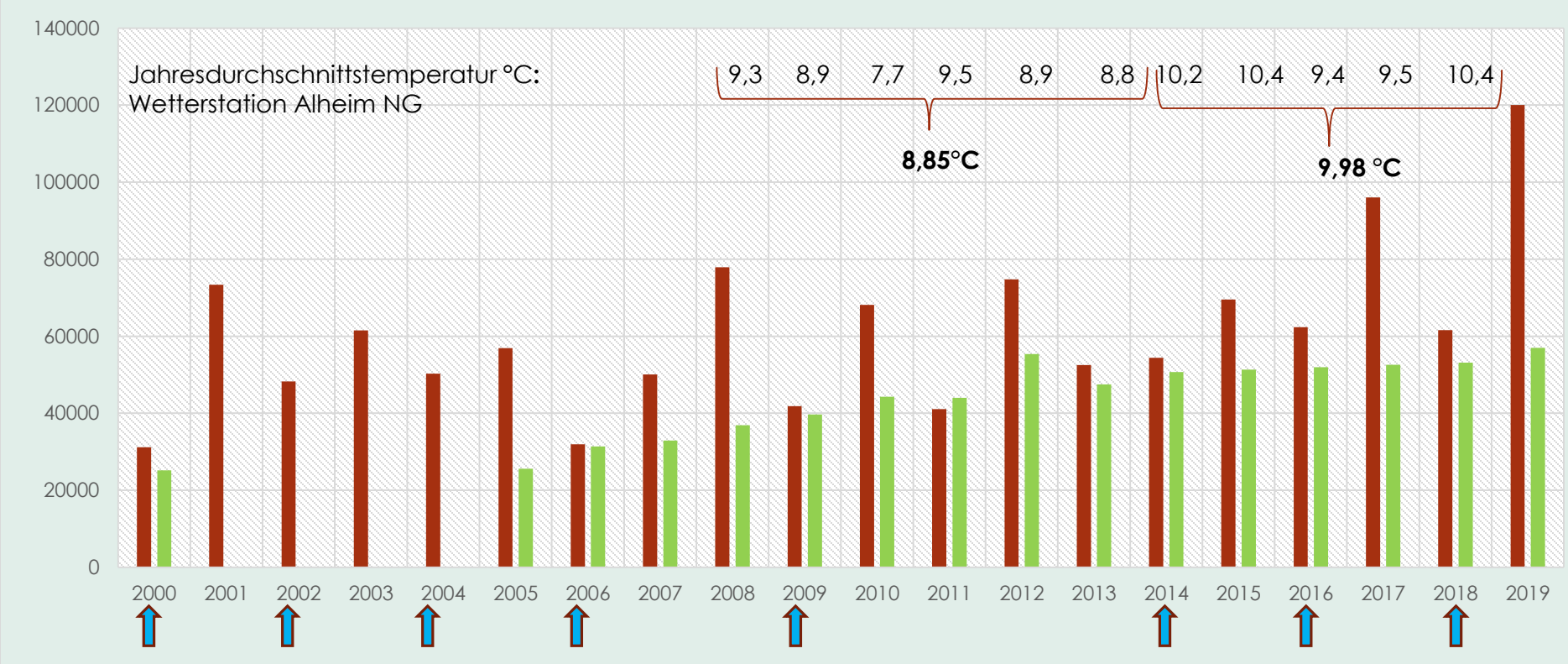

Schwarzwildstrecke Hessen:
1960: 2.500 Stck.
1983: > 10.000 Stck.
1990: > 20.000 Stck.

Bestandsentwicklung …

Ein Ausblick…

Sturmtief Friederike Jan. 2018

Bestandsentwicklung …

Ein Ausblick…

Sturmtief Kyrill Jan. 2007

Grundsätze der Rechtslage bei Wildschäden
(BJG, HJG, BGB)

Ersatzpflichtige Wildarten

- Schalenwild
- Wildkaninchen
- Fasane

Ersatzpflichtige Kulturen

- Feldfrüchte
- Grünland
  - Aufwuchsschäden
  - Substanzschäden
- Sonderkulturen
  - Nur, wenn Schutzvorrichtung vorhanden!

Schadensersatzpflicht

Anspruchsinhaber

Eigentümer

bzw. Nutzungsberechtigter

Ersatzpflichtiger

Jagdgenossenschaft
(bei gemeinschaftlichem Jagdbezirk)

Eigentümer
(bei Eigenjagdbezirk)

Beide können ihre Haftung im Pachtvertrag auf den Pächter übertragen (Normalfall).
Dadurch tritt die Haftung der Jagdgenossenschaft bzw. des Eigentümers zurück.
Sie bleibt aber bestehen!
Der Ersatzanspruch des Geschädigten ist sicherzustellen, d. h., die JG bzw. der Eigenjagdbesitzer treten wieder in die Haftung ein (Konkurs, Deckelung).

Exkurs: Überprüfung der derzeitigen Rechtslage - Schadensersatzpflicht

Neuordnung der Wildschadenspflicht aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen:

- Steigende Wildschadensituation - ständiges Konfliktpotenzial
- Veränderte Nutzungsformen (wildschadensträchtige Kulturen, großflächiger Anbau)
- Bewirtschaftung der Flächen durch Pächter von außerhalb der jeweiligen Jagdgenossenschaft

Exkurs: Überprüfung der derzeitigen Rechtslage - Schadensersatzpflicht

Vorschlag:
Übertragung der Wildschadenspflicht auf alle Beteiligten im Verfahren:

- Jagdgenossenschaft
- Jagdpächter
- Landbewirtschafter

Beispielhaft in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg durch Einrichtung einer Wildschadenausgleichskasse (BJG ermächtigt Länder).

Rechtliche Grundlagen

Schadensminderungspflicht, Beteiligungspflicht, Mitverschulden § 254 BGB

Rechtsgedanke des § 254 BGB

„Derjenige, der die Sorgfalt außer Acht lässt, die nach der Lage der Sache erforderlich erscheint, um sich selbst vor Schaden zu bewahren, muss den Verlust oder die Kürzung seiner Schadensersatzansprüche hinnehmen……..“

Keine Vorschrift, was der Landwirt anbaut!

Freiheit der Anbaumethoden kann im Fall des Mitverschuldens dazu führen, dass der Anspruch auf Wildschadensersatz entfällt!

Rechtliche Grundlagen

Schadensminderungspflicht, Beteiligungspflicht, Mitverschulden § 254 BGB

Beispiele:

Meldepflicht: innerhalb einer Woche nach Kenntnis des Wildschadens bei der Gemeinde

Beobachtungspflicht: Schäden vor der Wochenfrist gehen nicht zu Lasten des Jagdpächters

Nicht ordnungsgemäße Landbewirtschaftung:
- Einpflügen von Mais und nachfolgende Getreideaussaat
- Schadensträchtige Fruchtfolge (Mais nach Mais etc.)
- Verspätete Ernte

Fehlende Bejagungsschneisen und Sichtstreifen zwischen Hauptfrucht und Waldrand

Wildschadensgefährdete Kultur an Wildschadensgefährdetem Waldrand

Schaffung von Jagdeinrichtungen ermöglichen (auch mobile Anlagen)

Durchführung von Abwehrmaßnahmen (Zaunbau) und deren Pflege ermöglichen bzw. nicht unwirksam machen

Maßnahmen zur Wildschadensabwehr

Vergrämungsmaßnahmen

- Düngung mit elementarem Schwefel
- Ausbringen von Fraßmitteln
- Duftzäune
- Akkustische und optische Maßnahmen
- Bejagung in Wald und Feld
- Bejagungsschneisen in Wald und Feld

Exkurs Grünland

Zaunanlagen

- feste Zäune
- mobile Zäune

Exkurs: Grünlandproblematik

Aufwuchsschäden: insbesondere in trockenen Jahren fehlende Futtermengen
Substanzschäden: Befahrbarkeit der Fläche
Maschinendefekte an Mähwerk, Schwader, Wender u. Presse
Qualitätsmängel durch Futterverschmutzung

Exkurs: Grünlandproblematik

Wildschadenbeseitigung

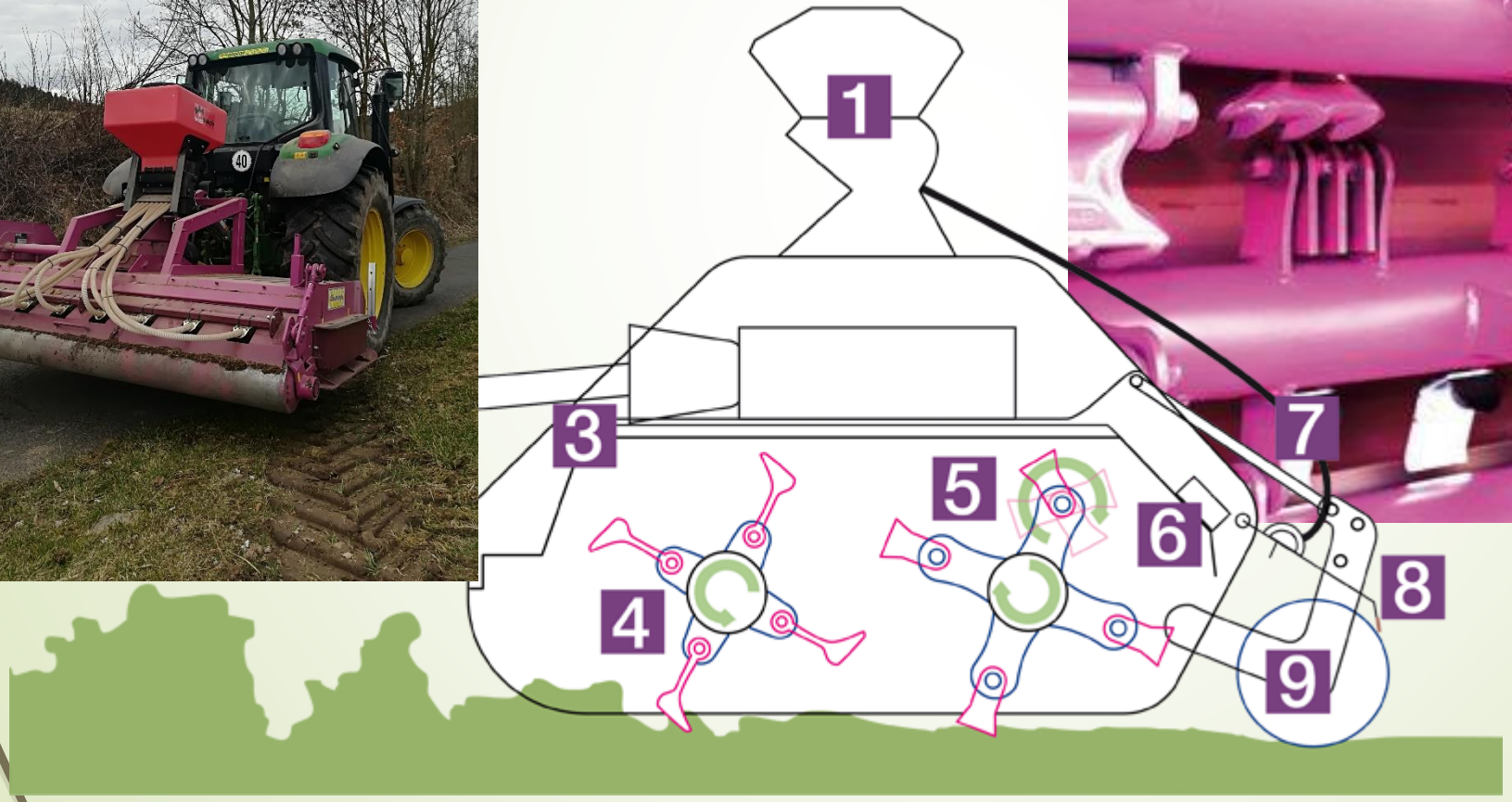

Exkurs: Grünlandproblematik

Wildschadenbeseitigung

Bejagung

Bejagung im Feld	Bejagung im Wald
- Ganzjährige, scharfe Bejagung an Schadstellen und am Waldrand (Vergrämungseffekt) - Bevorzugt Frischlinge ! (auch, wenn nicht verwertbar) - Keine Bachen !!	- Keine Bejagung zur Schadenszeit (Wohlfühlverhalten) - Ggf. Ablenkung (Kirrungen, Äsungsflächen) Ohne Bejagung !! - Scharfe Bejagung im Herbst/Winter - Bewegungsjagden mit guten Hunden und ortskundigen Treibern (ggf. mehrfach, Schneelage)

- Idealerweise werden Wald und Feld gemeinsam bejagt.
- Nennenswerter Eingriff in Sauenbestände ist nur über Bewegungsjagd möglich !
  Bsp.: letztjährige Sauenstrecke eines Forstamtes 496 Stck., davon 92 vom Ansitz (18,5%)
- Wildschadensabwehr darf kein Argument sein, Ethik und Moral bei der Jagdausübung zu vernachlässigen (waidgerechtes Jagen).

Optimales Standschützenergebnis einer Bewegungsjagd im Dez. 2019

Bejagungsschneisen

- Größe zwischen 7 und 10 % der Gesamtfläche
- Schlaggröße 5 – 10 ha
- Anlage quer zur Maisreihe
- Einsaat mit Wi-/So-gerste/So-weizen/Blühpflanzen (früh räumend, helle Stoppel, Insekten, Hasen, Rehwild, Gewöhnungseffekt)
- Schneisenbreite: 10 - 20m
- Kulturen nur bedingt erntewürdig
- Kombination mit Greening – bzw. Biodiversitätsprogramme
- Verminderter Wildschaden und Bejagungserfolg, dem Aufwand gegenüber stellen
- DB Hauptfrucht
  – DB Bejagungsschneise
  + Aufwand
  = wirtschaftlicher Schaden

Auswertungsergebnis von 11 Maisschlägen zwischen 5 und 37 ha (Prof. F. Kerkhof, FH Soest)

Maßnahmen zur Wildschadensabwehr

Bejagungsschneisen

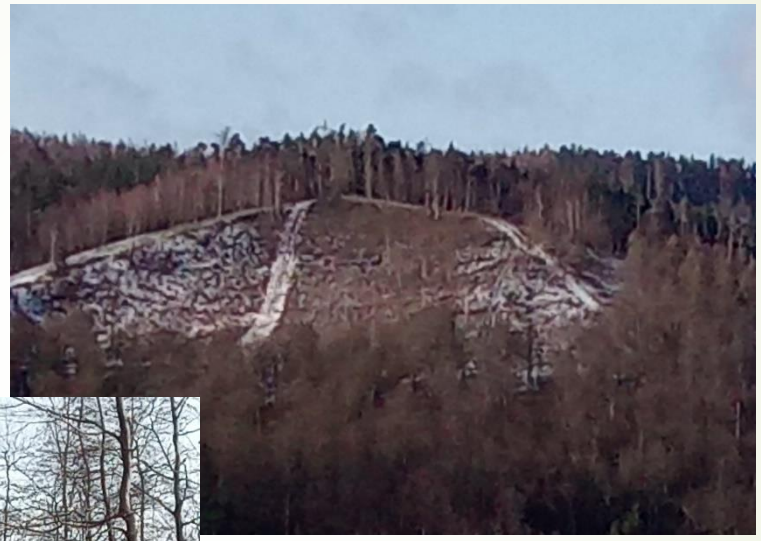

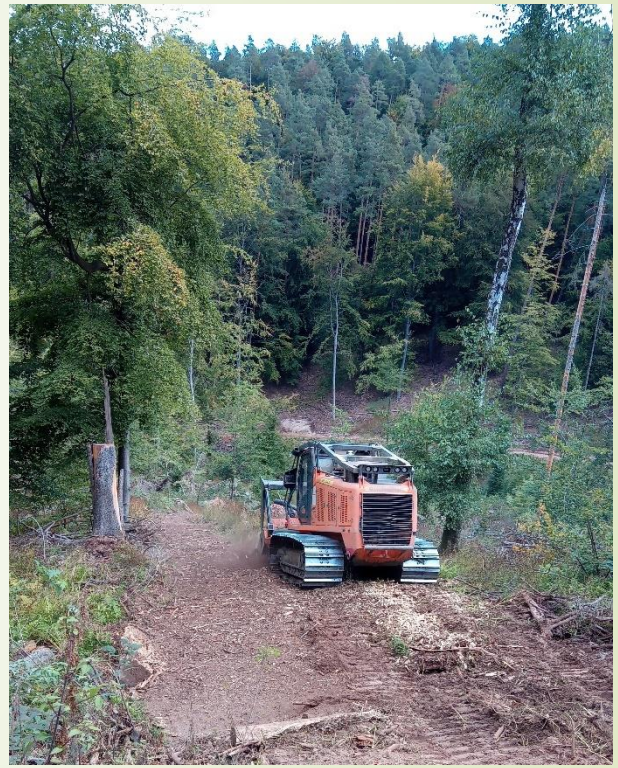

Zaunanlagen

Mobile Zäune:
Gebräuchliches Verfahren (fruchtfolgekonform)

- Draht, Litzen, Bänder
- Netze

Zaunanlagen

Mobile Zäune:

Rechtsfragen/Grundsätzliches

- Grundsätzlich keine Genehmigungspflicht ! (Sondergebiete !?)
- Haftungsfragen orientieren sich am BGB § 833 (tierhalterbetont)
- Vorschriften ergeben sich aus DIN-EN 60335-2-76, Anhang BB: „Anweisung für die Montage und Anschluss von Elektrozäunen“

  – *Elektrozäune und deren Zusatzausrüstung müssen so aufgestellt, betrieben und gewartet werden, dass die Gefahr für Personen minimiert wird, das Risiko eines elektrischen Schlages reduziert wird.*

Zaunanlagen

Mobile Zäune:

Rechtsfragen/Grundsätzliches

- **„Stand der Technik“:**

– Impulsenergie max. 5 Joule an 50 – 500 Ohm (Berührungswiderstand)
– Hütespannung max. 10.000 Volt
– Warnschilder alle 50 m am Zaun
– mind. 3 m Abstand zwischen 2 Elektrozäunen, die mit versch. Geräten betrieben werden
– pro Zaun 1 Weidegerät
– Erdung des Weidezaunes muss mind. 10 m von der Erdung der Netzspannung (Gebäude) entfernt liegen

WARNING
ELECTRIC
FENCE

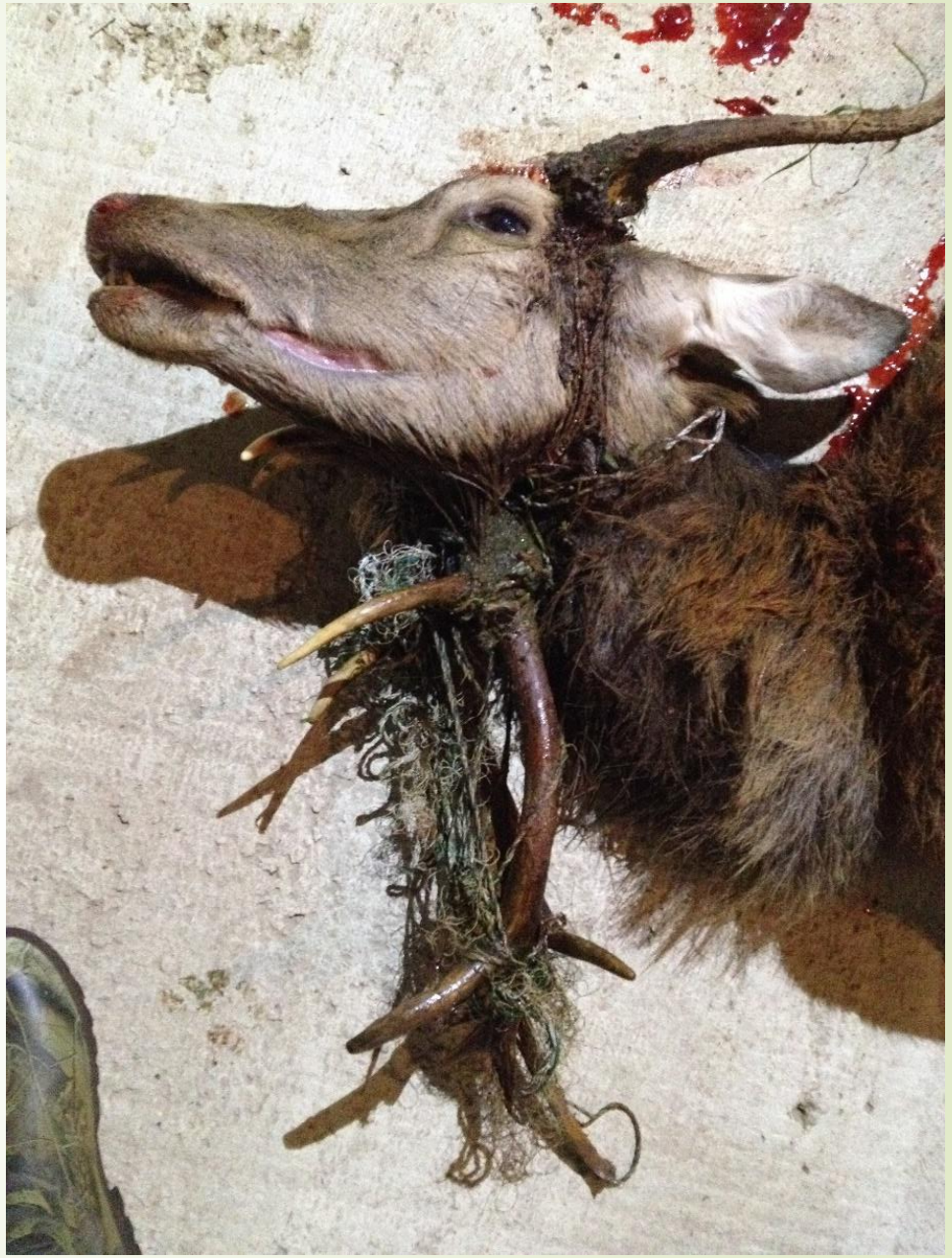

Beispiele von Fördermaßnahmen der Bundesländer zur Unterstützung der Schwarzwildbejagung

Bundesland	Fördermaßnahmen
BY	Abschußprämie 100 € pro Sau im Grenzgebiet CZ, TH und SA. 150 km Elektrozaun, 100 km Duftzaun
RP	Anschaffungsförderung 75 € pro Drückjagdbock
BW	Investitionsprogramm für Zerwirkräume……. Planstelle beim LJV Wildbretvermarktung
BB	Meldung und Probenahme bei „gefundenem“ Schwarzwild, 50 € pro Stück
NRW	Trichinenprobe 50.000 € - Topf – Landesweit Wildseuchenvorsorgegesellschaft (GmbH)
HE	Trichinenprobe kostenfrei (Kreisentscheidung)

Fazit

- Der Schwarzwildbestand wird weiter anwachsen bzw. sich auf hohem Niveau stabilisieren
- Die Bejagung wird erschwert durch sturmbedingte Lebensraumentwicklung im Wald
- Die Regelung der Schadensersatzpflicht sollte angepasst werden
- Schadensminderungspflicht sollte stärker in den Fokus der Anbauer gerückt werden
- Eine konsequente Bejagung des Schwarzwildes im Feld und an der Waldkante ist anzustreben
- Gemeinsame, abgestimmte Bejagung des Schwarzwildes im Wald- und Feldrevieren
- Zusammenfassung der Feld- und angrenzenden Waldflächen in eine Reviereinheit
- Bei der Revierverpachtung sollten nicht ausschließlich ökonomische Kriterien im Fordergrund stehen
- Vertrauensvolles Miteinander zwischen den Beteiligten kann wildschadenswirksamer als jeder Zaun sein

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Noch Fragen?